

STADT SCHWETZINGEN



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 18.10.2012, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013
4. Konzessionsvertrag Strom - Öffentliche Bekanntmachungspflicht über das Auslaufen des Vertrags zum 31.12.2014
5. Abschluss eines Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Schwetzingen und den Stadtwerken Schwetzingen GmbH & Co. KG
6. Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren Oftersheim und Schwetzingen
7. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek
8. Ausbau „Außerschulisches Betreuungsangebot“ - Aktuelle Entwicklung
- 9. Bebauungspläne**
 - 9.1. Bebauungsplan Nr. 87 "Westlich der Hockenheimer Landstraße" - Frühzeitige Bürgerbeteiligung, Offenlagebeschluss, etc.
 - 9.2. Bebauungsplan Nr. 84 "Gewerbe südlich der Marstallstraße" - Satzungsbeschluss
 - 9.3. Bebauungsplan Nr. 82 "Ehemaliges Ausbesserungswerk", 1. Teiländerung - Satzungsbeschluss
10. Abwasserbeseitigung - Wiederholung der Eigenkontrollverordnung Bereich Nordstadt
11. Straßen- und Kanalsanierungsmaßnahmen - Prioritätenliste

12. Kolpinghalle - Dachsanierung -
13. Prüfung der Bauausgaben Stadt Schwetzingen 2007 - 2010
14. Klimaneutrales Rathaus Schwetzingen - CO₂-Fußabdruck
15. Umweltfördermaßnahmen der Stadt Schwetzingen
16. Bericht der Gärtnerei zu verschiedenen Baumstandorten
17. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
18. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 11.10.2012

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 09.10.2012
Drucksache Nr. 1251/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012

- öffentlich -

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2013 zur Kenntnis und verweist ihn zur Beratung an den Verwaltungsausschuss.

Erläuterungen:

Oberbürgermeister Dr. Pörtl erläutert den Entwurf der Haushaltssatzung 2013.

1. Verwaltungshaushalt

Die Planansätze orientieren sich am Ergebnis der Jahresrechnung 2011 und an den Planansätzen 2012. Wesentliche Abweichungen gibt es nur dort, wo sie sachlich zwingend sind, z. B. bei den Personalkosten oder den Zuschüssen für die Kindergärten.

Die Einnahmen aus Steuern und Allgemeinen Zuweisungen belaufen sich auf 31,0 Mio. EUR gegenüber 29,8 Mio. EUR bei der Jahresrechnung 2011 bzw. 28,3 Mio. EUR bei der Haushaltssatzung 2012.

Dadurch errechnet sich eine Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt von 3,5 Mio. EUR.

Vom Bauamt wurde eine Sanierungsrückstandsliste für den Verwaltungshaushalt erstellt, mit einem Gesamtvolumen von 3,8 Mio. EUR, unterteilt in die Stufen:

- Priorität 1 1,3 Mio. EUR,
- Priorität 2 1,6 Mio. EUR und
- Priorität 3 0,9 Mio. EUR.

Für diese aufgeführten Maßnahmen sind im Haushaltsentwurf 2013 bisher **keine** Haushaltsmittel eingestellt.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen ist darüber zu entscheiden, ob und wenn ja, in welchem Umfang dafür noch zusätzliche Haushaltsplanansätze gebildet werden.

2. Vermögenshaushalt

Die Höhe des Vermögenshaushalts orientiert sich in seiner Gesamthöhe ebenfalls an den beiden Vorjahren.

Es ist absehbar, dass die Stadt Schwetzingen in den kommenden Jahren höhere Investitionen in den Erhalt der öffentlichen Gebäude tätigen muss und sollte. Diese Investitionen dienen dem Erhalt der Vermögenssubstanz der Bürgerschaft und zugleich der energetischen Verbesserung.

Angesichts der derzeit historisch niedrigen Zinsen für Kommunalkredite schlagen Oberbürgermeister und Verwaltung vor, für die Jahre 2013 bis 2015 ein kreditfinanziertes **Investitionspaket Sanierung und energetische Verbesserung der öffentlichen Gebäude** aufzustellen.

Der Vorschlag umfasst zwei Prioritätsstufen diverser Maßnahmen. In der höchsten Priorität stehen die Sanierung der Zeyher-Grundschule und die Sanierung des Hebel-Gymnasiums sowie die Sanierung eines kleineren Teils des Rathauses und des Palais Hirsch. Durch das Sanierungspaket 1 würden für die Jahre 2013 bis 2015 voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von 6,6 Mio. EUR entstehen (auf Grundlage einer Kostenschätzung).

Der Gemeinderat kann in der weiteren Haushaltsberatung prüfen, ob aus seiner Sicht eine Erweiterung oder Modifizierung des Sanierungspaketes sinnvoll erscheint.

Die Maßnahmen mit der höchsten Priorität (1. Stufe) sind in den Vermögenshaushalt und die mittelfristige Finanzplanung bereits eingearbeitet. Sie würden für 2013 zu einer Kreditaufnahme in Höhe von voraussichtlich 1,6 Mio. EUR führen.

Der Entwurf des Vermögenshaushalts 2013 umfasst einen Gesamtbetrag von 6,0 Mio. EUR. Über die Kosten der ersten Stufe des vorgeschlagenen Sanierungspaketes hinaus sind zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung keine Kreditaufnahmen erforderlich.

3. Weiteres Verfahren

Der Verwaltungsausschuss berät den Entwurf der Haushaltssatzung 2013 am 25. Oktober 2012 und 15. November 2012. Die Beschlussfassung erfolgt in der Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2012.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmeriamt
Datum: 01.10.2012
Drucksache Nr. 1244/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.10.2012 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012 - öffentlich -

Konzessionsvertrag Strom - Öffentliche Bekanntmachungspflicht über das Auslaufen des Vertrags zum 31. Dezember 2014

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, das Auslaufen des derzeitigen Stromkonzessionsvertrag zum 31. Dezember 2014 und die Bereitschaft, einen neuen Stromkonzessionsvertrag zu schließen, sobald als möglich im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Der beiliegende Bekanntmachungstext wird genehmigt.

Erläuterungen:

An 31. Dezember 2014 läuft der Konzessionsvertrag Strom mit der EnBW aus. Die Bekanntmachung über das Auslaufen hat gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) spätestens 2 Jahre vor Ablauf zu erfolgen.

Der vorgeschlagene Bekanntmachungstext liegt der Sitzungsbeilage bei.

Die Ausschreibung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Ausschreibung im Sinne der VOL sondern lediglich um ein Interessenbekundungsverfahren.

Gegenüber den Bewerbern, die sich bei der Stadt Schwetzingen melden, besteht eine Informationspflicht der Stadt Schwetzingen.

Die Daten gemäß § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG zur wirtschaftlichen und technischen Situation der Netze, die von Interessenten eingeholt werden können, stellt das bisherige Energieversorgungsunternehmen der Stadt Schwetzingen zur Verfügung.

Anlagen:

Bekanntmachungstext

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 01.10.2012
Drucksache Nr. 1245/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.10.2012 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012 - öffentlich -

Abschluss eines Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Schwetzingen und den Stadtwerken Schwetzingen GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des beiliegenden Fernwärme-Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Schwetzingen und den Stadtwerken Schwetzingen GmbH & Co. KG rückwirkend zum 1. Januar 2006.

Der Beschluss ist gemäß § 108 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dem Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Erläuterungen:

Im Jahre 2003 hat die Stadt Schwetzingen mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 den Konzessionsvertrag Fernwärme mit der Fernwärme Rhein-Neckar GmbH (FRN) gekündigt.

Zum 1. Januar 2006 haben die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG das Fernwärmenetz von der Fernwärme Rhein-Neckar-GmbH (FRN) übernommen.

Die Verhandlungen zwischen der Stadt Schwetzingen und den Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG über den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags Fernwärme laufen seit 2007.

Für den Abschluss von Konzessionsverträgen ist der Gemeinderat zuständig. Dies ergibt sich aus § 24 und § 107 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Um die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt Schwetzingen und ihrer Einwohner zu wahren, verlangt der § 107 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei Energieverträgen eine sogenannte Expertenberatungspflicht, das heißt, dem Gemeinderat soll vor Beschlussfassung ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zum Konzessionsvertrag Fernwärme vorgelegt werden.

Die Stadt Schwetzingen beauftragte die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg mit der Begutachtung des von den Stadtwerken Schwetzingen GmbH & Co. KG erstellten Vertragsentwurfes. Außerdem war die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg bis zum Schluss in die Vertragsverhandlungen eingebunden.

Die Akten der langjährigen Verhandlungen füllen einen dicken Leitzordner. Das Ergebnis liegt nun in Form eines Fernwärme-Gestattungsvertrag der Sitzungsvorlage bei.

Gemäß § 108 GemO sind Beschlüsse über Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 107 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen (Vorlagepflicht).

Dies bedeutet, dass ein nach § 108 GemO vorlagepflichtiger Beschluss der Gemeinde erst vollzogen werden darf, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet (§ 121 GemO).

Anlagen:

Fernwärme-Gestattungsvertrag

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 25.09.2012
Drucksache Nr. 1243/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.10.2012 - nicht öffentlich -
Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012 - öffentlich -

Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren Oftersheim und Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren Oftersheim und Schwetzingen zu.

Erläuterungen:

Die Gemeinden unterstützen sich seit jeher bei der Aufgabenerfüllung im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung auf der Gemeindegemarkung. Dabei handelt es sich bisher weitgehend um die bewährte Form der Überlandhilfe gemäß § 26 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG).

Mit der Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 02.03.2010 ist eine Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit vorgesehen. Nach § 3 Abs. 4 FwG können die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nutzen. Insbesondere können sie die Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz, gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Kostenregelungen vereinbaren.

Bereits der Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Oftersheim vom 06.11.2007 weist darauf hin, dass öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Nachbargemeinden im Verdichtungsraum (Schwetzingen, Eppelheim, Plankstadt) über festgelegte Alarmschwellen und Fahrzeugeinsätze beabsichtigt sind. Insbesondere soll eine Alarmplanung für mögliche Waldbrände erstellt werden, um in diesem Falle konzentrierte Unterstützung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sicherzustellen. Die interkommunale Zusammenarbeit soll demnach auch bei Einsätzen in öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Gebäuden nach § 38 der Landesbauordnung (LBO) zum Tragen kommen.

Auch im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 17.01.2011 wird grundsätzlich empfohlen, bei den Beschaffungen für die Feuerwehr die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit zu überprüfen.

Aufgrund der mittlerweile geographisch zusammenhängenden Lage beider Orte sowie der geringen Entfernung zwischen den Feuerwehrgerätehäusern liegt es nahe, die erforderliche Vereinbarung mit der Stadt Schwetzingen zu treffen, zumal deren Feuerwehr mit entsprechenden Sonderfahrzeugen bzw. einer Drehleiter ausgestattet ist. Die Freiwilligen

Feuerwehren Plankstadt und Eppelheim haben bereits entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Beschaffung eines Löschfahrzeuges für die Feuerwehr Oftersheim fand am 03.11.2011 erstmals eine Besprechung mit Kreisbrandmeister Peter Michels und dessen Stellvertreter Axel Schuh sowie den Feuerwehrkommandanten der Gemeinde Oftersheim und der Stadt Schwetzingen und Gemeindevertretern statt. Hierbei wurden Vorschläge erarbeitet, wie die Zusammenarbeit der beiden Feuerwehren intensiviert werden kann. Ebenso wurden die Fahrzeugkonzepte beider Wehren abgeglichen.

Auf Synergieeffekte durch Abstimmung von gemeinsamen Beschaffungen, Vorbereitung von gemeinsamen Einsätzen und durch die Zusammenlegung der Ausbildung sowie von Geräteprüfungen wurde von den Behörden- und Feuerwehrvertretern stets hingewiesen. Die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr muss immer wieder vor Ort neu geprüft werden, zumal wegen der Berufstätigkeit der Feuerwehrangehörigen die Tagesbereitschaft immer schwieriger sicherzustellen ist.

Die Alarm- und Ausrückeordnungen der Feuerwehren sind aufeinander abgestimmt bzw. den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Auch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) vom 18.01.2011 verbindet die Zuwendungsfähigkeit mit Fördergesichtspunkten. Dabei sind die örtlichen feuerwehrtechnischen Risiken und neben der Ausstattung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr auch die Ausstattung benachbarter Gemeindefeuerwehren zu berücksichtigen.

Die vom Landratsamt vorgeschlagene beiliegende Vereinbarung wurde nach diversen Abstimmungsgesprächen der jeweiligen Feuerwehren durch die Feuerwehrsachbearbeiter nochmals gemeinsam überarbeitet, wobei auf detaillierte Kostenregelungen besonderen Wert gelegt wurde.

Im Hinblick auf die festzulegenden Zeiten der Alarm- und Ausrückeordnungen soll die zur Sicherung der Leistungsfähigkeit erforderliche Nachbarschaftshilfe von montags bis freitags zwischen 06.00 und 18.00 Uhr erfolgen.

Von der Nachbarschaftshilfe ist die Überlandhilfe zu unterscheiden. Überlandhilfe ist zwar auch eine Form der gegenseitigen Unterstützung von Nachbarwehren; sie ersetzt bzw. verdrängt jedoch nicht die Aufgaben der Feuerwehr des Einsatzortes, sondern unterstützt die örtliche Gemeindefeuerwehr. Damit ist Überlandhilfe Amtshilfe und bezieht sich auf die Unterstützung im Einzelfall. Nach der beabsichtigten Vereinbarung findet sie i.d.R. außerhalb der Tageseinsatzzeiten sowie am Wochenende auf Anforderung statt.

Die Kostenregelungen in § 3 der Vereinbarung sind zu beachten. Die tatsächlich entstandenen Lohnausfallkosten und die Aufwandsentschädigungen gemäß den jeweiligen Feuerwehr-Entschädigungssatzungen trägt jede Gemeinde selbst.

Zu ersetzen sind lediglich Verbrauchsmaterialien und nicht mehr einsatztaugliche Dienstkleidung und Gerätschaften in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Sofern Kostenersatz nach § 34 des Feuerwegesetzes (FwG) von einem Dritten geltend gemacht werden kann, übermittelt die hilfeleistende Gemeinde der hilfeempfangenden Gemeinde die nach deren Satzung über den Kostenersatz maßgebenden Kosten.

Eine Genehmigung nach § 25 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da keine Aufgabenübertragung an Dritte stattfindet. Es werden lediglich Aufgabenbereiche zur Mitwirkung übertragen. Die

Eigenständigkeit der Feuerwehren bleibt unberührt; Einsatzleiter ist stets der Kommandant des Einsatzortes.

Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf längere Sicht ist beabsichtigt, Einsparungen zu erzielen

Anlagen:

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 26.07.2012
Drucksache Nr. 1213/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.10.2012 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012 - öffentlich -

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

Beschlussvorschlag:

1. Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwetzingen vom 20. Oktober 2011 wird beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat am 20. Oktober 2011 die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek beschlossen.

Aus der Praxis heraus empfiehlt die Verwaltung eine Erweiterung des Personenkreises, für den die Ausleihgebühr für audio-visuelle Medien entfällt (siehe fett und kursiv dargestellter Text in der Anlage).

Anlagen:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 02.10.2012
Drucksache Nr. 1247/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.10.2012 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012 - öffentlich -

Ausbau Außerschulisches Betreuungsangebot - Aktuelle Entwicklung

Beschlussvorschlag:

1. Die gestiegenen Betreuungszahlen in der Außerschulischen Betreuung der Südstadt- und Zeyherschule werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Personalanpassung in der Südstadtschule zum 01.11.2012 um zusätzliche 5,5 Stunden sowie die Einstellung einer Hauswirtschaftskraft mit 10 Stunden wird genehmigt.
3. Die Einrichtung einer Nachmittagsbetreuung in der Zeyherschule zum 01.11.2012 wird befürwortet und die Personalanpassung um zusätzliche 20 Stunden genehmigt.
4. Die überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2012 ff auf der Haushaltsstelle 1.2910.400000 werden bewilligt.

Erläuterungen:

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Schwetzingen zu gewährleisten, bietet die Stadt Schwetzingen in allen vier Grundschulen eine verlässliche Betreuung bis 13.00 Uhr (Zeyherschule), 14.00 Uhr (Hirschackerschule) bzw. 17.00 Uhr (Nordstadt- und Südstadtschule) an.

Die Anmeldezahlen sind in den letzten Jahren bei nahezu gleichem Personalschlüssel deutlich angestiegen:

2010	353 angemeldete Schüler/innen
2011	380 angemeldete Schüler/innen
2012	408 angemeldete Schüler/innen

Insbesondere in der **Südstadtschule** haben sich die Anmeldezahlen im Zeitraum 2010 – 2012 stark erhöht:

2010	120 angemeldete Schüler/innen
2011	131 angemeldete Schüler/innen
2012	164 angemeldete Schüler/innen

Wohlwissend, dass nicht für alle angemeldeten Kinder an 5 Tagen/Woche die Betreuung „gebucht“ ist, sind zu so genannten Stoßzeiten während des Mittagessens (13 – 14 Uhr) teilweise bis zu 100 Kinder zu betreuen. Insgesamt stellt sich neben dem Bedarf an Personalanpassung künftig auch die Frage der ausreichenden Raumkapazitäten. Die aktuellen Entwicklungen können hinsichtlich der Räumlichkeiten noch aufgefangen werden.

Bisher wurden Schüler/innen der **Zeyherschule**, die eine über 13.00 Uhr hinausgehende Betreuung benötigten, mit Taxis in die Südstadtschule befördert. Von im Jahr 2010 elf Schüler/innen über das Jahr 2011 zwölf Schüler/innen hat sich die Zahl der angemeldeten Schüler/innen im Jahr 2012 auf 15 erhöht (Tendenz aufgrund des Generationenwechsels in der Oststadt steigend), was die Einrichtung einer eigenen Nachmittagsgruppe (13.00 – 17.00 Uhr inkl. Mittagessen) in der Zeyherschule aus Sicht der Verwaltung rechtfertigt.

Die gestiegenen Anmeldezahlen machen sich auf der Einnahmeseite wie folgt bemerkbar:

Haushaltsstelle	Ansatz 2012	Ansatz Nachtrag 2012	Soll 2012 (Stand: 01.10.)
1.2910.110000	230.000 EUR	260.000 EUR	300.000 EUR

Mehreinnahme 2012: 70.000 EUR

Die Verwaltung schlägt aufgrund der gestiegenen Anmeldezahlen folgende Maßnahmen vor:

1.

Südstadtschule

Um in der Zeit von 13 – 14 Uhr eine ausreichende Aufsicht zu gewährleisten, wird bei einigen Mitarbeiterinnen die wöchentliche Arbeitszeit wie folgt erhöht:

	bisher	neu	Mehrkosten / Jahr
Mitarbeiterin 1	14,25 h/Woche	18,00 h/Woche	4.281,18 EUR
Mitarbeiterin 2	14,25 h/Woche	18,00 h/Woche	3.608,51 EUR

Des Weiteren wurden im Schuljahr 2012/13 insgesamt 86 Schüler/innen für das Mittagessen angemeldet (Stand 01.10.2012), im Vorjahr waren es noch 61 Schüler/innen. Die Abwicklung des Mittagessens (Tische eindecken, Essen ausgeben, Tische abräumen, Tische neu eindecken, Geschirr spülen), in mittlerweile drei Schichten, ist für zwei Mitarbeiterinnen alleine nicht mehr leistbar. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, in der Südstadtschule eine Hauswirtschaftskraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 h einzustellen:

Mehrkosten / Jahr: 7.874,26 EUR.

Die Neueinrichtung einer Nachmittagsgruppe in der Zeyherschule (siehe Ziffer 2) bedingt in der Südstadtschule eine weitere Stundenaufstockung. Bisher erbrachte eine Mitarbeiterin (Kernzeit Zeyherschule) 15 h/Woche am Nachmittag in der Südstadtschule. Sie wird jedoch, vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderates, ab 01.11.2012 in der Zeyherschule die Nachmittagsbetreuung übernehmen.

Die dadurch entstehende Lücke kann durch folgende Stundenaufstockung intern ausgeglichen werden:

	bisher	neu	Mehrkosten / Jahr
Mitarbeiterin 3	19,25 h	32,25 h	14.168,93 EUR*

*demgegenüber ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 16.321,17 EUR durch den Verbleib der Mitarbeiterin in der Zeyherschule.

Das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises hat bisher bei Kindern von Alleinerziehenden oder aus sozial schwachen Familien die Kosten für die Ganztagsbetreuung (ohne Kosten für das Mittagessen) in der Südstadtschule übernommen, obwohl diese kein Hort an der Schule war (hierzu ist eine pädagogische Fachkraft notwendig). Künftig ist diese Kostenübernahme jedoch nur bei einem Hort an der Schule (analog Nordstadtschule) mit Betriebserlaubnis möglich.

Durch die Stundenaufstockung von Mitarbeiterin 3 (Sozialpädagogin) wäre neben den ausreichenden Räumlichkeiten die Möglichkeit da, eine Betriebserlaubnis zu beantragen und somit auch höhere Landeszuschüsse in Höhe von rund 8.000 EUR/Jahr zu erhalten (bisher 4.125 EUR für die flexible Nachmittagsbetreuung in der Zeit von 14 – 17 Uhr, als Hort an der Schule 12.373,26 EUR). Auch die Übernahme der Hortgebühren (ohne Mittagessen) durch das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises wäre dann wieder möglich.

Finanzielle Auswirkungen Südstadtschule:

Durch die Erhöhungen der wöchentlichen Arbeitszeit und die Einstellung einer Hauswirtschaftskraft entstehen **bereinigte Personalmehrkosten in Höhe von rund 6.000 EUR/Jahr****.

**16.321,17 EUR (Anteil Mitarbeiterin Zeyherschule) abgezogen und erhöhte Landeszuschüsse in Höhe von 8.000 EUR (erst ab 2013) berücksichtigt.

2.

Zeyherschule

Wie bereits dargestellt, ist die Einrichtung einer eigenständigen Nachmittagsgruppe (13.00 – 17.00 Uhr inkl. Mittagstisch) in der Zeyherschule aufgrund der jährlich steigenden Anmeldezahlen notwendig geworden. Der Verbleib der Kinder vor Ort wäre für die Eltern eine immense Entlastung. Die Taxifahrten zur Südstadtschule könnten unterbleiben und stellen mit der Kinderzahl mittlerweile bei 15 Kindern eine Herausforderung dar (Gewährleistung Aufsichtspflicht und Kindersitz-problematik).

Folgende Stundenaufstockungen sind hierzu notwendig:

	bisher	neu	Mehrkosten / Jahr
Mitarbeiterin 4*	14,25 h	29,25 h	16.321,17 EUR
Mitarbeiterin 5	14,25 h	19,25 h	5.567,08 EUR

*Mitarbeiterin arbeitet bisher nachmittags 15 Stunden in der Südstadtschule

In der Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr (während des Mittagessens) ist eine Betreuung zu zweit erforderlich. In der Zeit von 14.00 – 17.00 Uhr übernimmt Mitarbeiterin 4 die Betreuung der dann bis zu maximal 20 Kinder alleine.

Finanzielle Auswirkungen Zeyherschule:

Durch die Stundenaufstockungen entstehen bereinigte Personalmehrkosten in Höhe von 17.763,25 EUR*.

*Landeszuschuss für flexible Nachmittagsbetreuung in Höhe von 4.125 EUR abgezogen

Finanzielle Auswirkungen gesamt:

Durch die vorgeschlagenen Stundenaufstockungen (Südstadt- und Zeyherschule) und Neu-einstellung (Hauswirtschaftskraft Südstadtschule) entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 36.000 EUR /Jahr. Demgegenüber stehen Mehreinnahmen von rund 8.000 EUR (Landeszuschuss für den Hort an der Südstadtschule) und 4.125 EUR für die flexible Nachmittagsbetreuung an der Zeyherschule. **Die bereinigten Mehrkosten betragen somit ab 2013 rund 24.000 EUR. Diese sind durch bereits bestehende Mehreinnahmen (70.000 EUR in 2012) gedeckt.**

Im Jahr 2012 entstehen anteilige Mehrkosten ab 01.11.2012 in Höhe von rund 9.000 EUR

Hinweis: Die Berechnungen der Personalausgaben erfolgen anhand der aktuellen Zahlen für das Jahr 2012. Nicht eingerechnet ist die Tariferhöhung zum 01.01.2013 und 01.08.2013 in Höhe von jeweils 1,4 % und die Auszahlung einer Leistungszulage für einige Mitarbeiter/innen (LOB)

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 19.09.2012
Drucksache Nr. 1239/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.10.2012

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012

- öffentlich -

Bebauungsplan Nr. 87 "Westlich der Hockenheimer Landstraße"

1. Behandlung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

2. Entwurfsbilligung und Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die zum Bebauungsplan „Westlich der Hockenheimer Landstraße“ vorgebrachten und mit einer Stellungnahme versehenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die von der Verwaltung geäußerten Stellungnahmen werden unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander berücksichtigt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Westlich der Hockenheimer Landstraße“ in der Fassung vom 04.10.2012 wird gebilligt und nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten werden von der Auslegung benachrichtigt.
3. Der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 04.10.2012 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Erläuterungen:

1. Verfahrensstand

Am 24.02.2011 hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung Hockenheimer Landstraße“ gefasst.

Da mit dem Bebauungsplan Ziele mit unterschiedlicher zeitlicher Dringlichkeit verfolgt werden, wurde mit Beschluss vom 15.12.2012 die weitere Bearbeitung in zwei getrennten Bebauungsplänen beschlossen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Westlich der Hockenheimer Landstraße“ wird das planungsrechtlich festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet bestandsorientiert überplant mit dem Ziel, den Einzelhandel unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzepts neu zu ordnen. Zusätzlich sollen Anpflanzbindungen hin zum Schwetzinger Schlossgarten planungsrechtlich gesichert werden.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Am 14.06.2012 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans „Westlich der Hockenheimer

Landstraße“ beraten und die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Trägerbeteiligung beschlossen.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.06.2012 wurde auf die Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hingewiesen.

Die Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde vom 27.06.2012 bis einschließlich 26.07.2012 in Form einer Offenlage durchgeführt. Insgesamt ging 1 Stellungnahme mit Anregungen für das weitere Verfahren ein.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 27.06.2012 wurden die Träger öffentlicher Belange angeschrieben, Frist bis zum 10.08.2012. Von 25 Rückantworten gaben 11 keine Stellungnahme ab und 14 trugen Anregungen für das weitere Verfahren vor.

4. Entwurf

Die zum Vorentwurf vorgebrachten Anregungen wurden unter Abwägung privater und öffentlicher Belange mit einer Stellungnahme der öffentlichen Verwaltung versehen und unter Anlage 1 der Vorlage beigefügt.

Die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfes erfolgte unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen.

Die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Westlich der Hockenheimer Landstraße“ läuft im 2. Jahr und endet am 03.03.2012.

Anlagen:

A 1: Abwägung zum Bebauungsplan „Westlich der Hockenheimer Landstraße“

A 2: Bebauungsplan mit zeichnerischen Festsetzungen, Textlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen, Pflanzliste und Begründung mit Umweltbericht vom 04.10.2012

Die Anlagen wurden mit den Unterlagen zur Sitzung des Technischen Ausschusses am 04.10.2012 versendet.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 19.09.2012
Drucksache Nr. 1240/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.10.2012

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012

- öffentlich -

Bebauungsplan Nr. 84 "Gewerbe südlich der Marstallstraße" **hier: Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den Ergebnissen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger Öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 84 ‚Gewerbe südlich der Marstallstraße‘ in der Fassung vom 04.10.2012 wird nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 84 ‚Gewerbe südlich der Marstallstraße‘ in der Fassung vom 04.10.2012 werden nach § 74 LBO als Satzung beschlossen.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.07.2009 für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 ‚Gewerbe südlich der Marstallstraße‘ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Nachfolgend wurde am 02.07.2009 eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 09.06.2011 um ein Jahr verlängert.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 84 ‚Gewerbe südlich der Marstallstraße‘ handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist kleiner als 20 000 m² und es werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB und von einer Umweltprüfung wird deshalb nach § 13a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Um die Einzelhandelsentwicklung in Schwetzingen und den Nachbargemeinden Plankstadt und Oftersheim zu steuern wurde ein gemeinsames Leitbild und darauf aufbauend das ‚Einzelhandelskonzept 2015‘ entwickelt und vom Gemeinderat als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 84 ‚Gewerbe südlich der Marstallstraße‘ wird im Umsetzungskonzept als ‚Ergänzungsstandort‘ ausgewiesen, an dem der nahversorgungsrelevante Einzelhandel gesichert, aber auch Ergänzungsflächen für definierte zentrenrelevante Sortimente entwickelt werden sollen. Eine

zusätzliche Neuansiedlung nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetrieben soll ausgeschlossen werden.

Mit dem Bebauungsplan werden diese Ziele in Planungsrecht umgesetzt. Gleichzeitig wird entlang der Südtangente eine bauliche Ergänzung und städtebauliche Raumkante formuliert. Das Gebiet wird als Gewerbegebiet ausgewiesen. Einzelhandelsbetriebe sind im Gewerbegebiet bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m² zulässig. Der vorhandene Einkaufsmarkt mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, der die zulässige Größe der Verkaufsfläche überschreitet, hat Bestandsschutz. Die Zulässigkeit von baulichen Veränderungen und Erweiterungen würde die Ausweisung eines Sondergebiets voraussetzen. Entsprechend den Zielen des Umsetzungskonzepts zur Einzelhandelsentwicklung ist dies jedoch nicht vorgesehen.

Der Bebauungsplan wurde im Zeitraum vom 30.07.2012 bis 03.09.2012 (Verlängerung bis 10.09.2012) öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden eingeholt. Die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind in der Anlage 1 tabellarisch aufgeführt. Von den Bürgern gingen keine Anregungen ein.

Die Anregungen wurden in der folgenden Weise in den Bebauungsplan eingearbeitet: Die Hinweise zum Bebauungsplan wurden ergänzt, Altlastenverdachtsflächen und der Standort der Trafostation wurden nachrichtlich in den zeichnerischen Teil übernommen. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu den Werbeanlagen wurden in Abstimmung mit dem Baurechtsamt redaktionell überarbeitet.

Anlagen:

- A 1: Abwägungstabelle
- A 2: Zeichnerischer Teil M. 1: 1 000 in der Fassung vom 04.10.2012
- A 3: Satzungen über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit Hinweisen und Begründung in der Fassung vom 04.10.2012

Die Anlagen wurden mit den Unterlagen zur Sitzung des Technischen Ausschusses am 04.10.2012 versendet.

Die Schalltechnische Untersuchung Stand November 2010, Anlage 4 des Bebauungsplans, die nicht Satzungsbestandteil ist, wurde den Ratsmitgliedern bereits zum Offenlagebeschluss zugestellt. Sie bleibt unverändert und ist dieser Vorlage deshalb nicht erneut beigelegt. Sie kann jedoch in der Stabstelle für Städtebau, Architektur & Verkehrsentwicklung eingesehen oder dort angefordert werden.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 19.09.2012
Drucksache Nr. 1242/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.10.2012

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012

- öffentlich -

Bebauungsplan Nr. 82 "Ehemaliges Ausbesserungswerk", 1. Teiländerung hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der berührten Behörden abgegebenen und eingeholten Stellungnahmen werden behandelt. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen nicht berücksichtigt, soweit Änderungen nicht nachstehend aufgeführt und in den Satzungsentwurf übernommen wurden.
2. Der (entsprechend geänderte) Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Ehemaliges Ausbesserungswerk“ - 1. Teiländerung -, einschließlich Begründung, wird in der Fassung vom 19.09.2012 nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Erläuterungen:

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.07.2012 und der nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachung wurde der Bebauungsplanentwurf Nr. 82 „Ehemaliges Ausbesserungswerk“ - 1. Teiländerung - in der Zeit vom 30. Juli 2012 bis 03. September 2012 öffentlich ausgelegt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden durch Schreiben vom 19.07.2012 mit den Planunterlagen von der Offenlage benachrichtigt.

Aus der öffentlichen Auslegung sind keine Äußerungen hervorgegangen. Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden 39 Behörden und Nachbargemeinden beteiligt. Insgesamt wurden 15 Stellungnahmen von Behörden oder Nachbargemeinden und 2 verwaltungsinterne Stellungnahmen abgegeben. Diese sind in der als Anlage A 1 beigefügten synoptischen Darstellung überblickartig zusammengefasst.

Eine Empfehlung zum Umgang und zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange mit diesen Stellungnahmen ergibt sich aus der dem Abwägungsvorschlag beigefügten Wertung.

Dem Gemeinderat obliegt es, bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die vom Planinhalt betroffenen Belange in ihrem Gewicht entsprechend miteinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Hierbei obliegt es dem Gemeinderat, darüber zu befinden, ob die in den Stellungnahmen vorgetragene Einwände und Anregungen berücksichtigt werden können. Dabei ist in Gewichtung und Abwägung aller für und gegen die Planung sprechender

öffentlicher und privater Belange zu entscheiden, wobei der Gemeinderat seinem freien Planungsermessen dann gerecht wird, wenn die jeweils berührten Belange nicht außer Verhältnis zu ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung gewichtet, vorgezogen bzw. zurückgesetzt werden.

Nach Auffassung der Verwaltung rechtfertigen die dem Bebauungsplanentwurf zugrunde liegenden Planungsziele den Beschluss der Satzung in der dieser Beschlussvorlage beigefügten Form.

Auf Grundlage sämtlicher eingegangenen Anregungen wurden keine Ergänzungen, Erläuterungen und Änderungen am Bebauungsplan vorgenommen.

Anlagen:

A1: Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage

A2: Textfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 82 - 1. Teiländerung - (Satzungsfassung) in der Fassung vom 19.09.2012

A3: Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 82 - 1. Teiländerung - (Satzungsfassung) in der Fassung vom 19.09.2012

A4: Begründung des Bebauungsplanes Nr. 82 - 1. Teiländerung - (Satzungsfassung) in der Fassung vom 19.09.2012

Die Anlagen wurden mit den Unterlagen zur Sitzung des Technischen Ausschusses am 04.10.2012 versendet.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 16.08.2012
Drucksache Nr. 1219/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.10.2012 - nicht öffentlich -
Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012 - öffentlich -

Abwasserbeseitigung - Wiederholung der Eigenkontrollverordnung Bereich Nordstadt

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Untersuchung der abwassertechnischen Einrichtungen im Bereich der Nordstadt wird zur Kenntnis genommen.

Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen belaufen sich nach Kostenvoranschlag auf 770.000 EUR brutto. Hierzu kommen Baunebenkosten und Kosten für die Straßenbauarbeiten.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 18.06.2009 und in der Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2009 wurde der Beschluss gefasst, dass alle Abwasserkanäle der Stadt Schwetzingen im Rahmen der Wiederholungsprüfung zur Eigenkontrollverordnung (EKVO vom 20.09.1995 bzw. 20.02.2001) untersucht werden. Gemäß der EKVO ist die Wiederholungsuntersuchung für sanierte Abwasserkanäle nach 15 Jahren zwingend erforderlich. Die Untersuchung der Abwasserkanäle wurde erstmalig 1996 abgeschlossen. Die erste Wiederholungsuntersuchung fand 2010 im Hirschacker statt. Für 2011 wurde die Nordstadt untersucht. Die Länge der zu Untersuchung anstehenden Abwasserkanäle beträgt ca. 6.981 m. Zusätzlich sind die Straßeneinläufe und die Hausanschlüsse untersucht worden.

Das Schadensbild wurde in folgende Zustandsklassen eingeteilt:

Zustandsklasse 0

Sehr starke Schäden, die umgehend zu beseitigen sind, wie fehlende Scherben (Rohrteile), sichtbare Hohlräume oder komplexe Wurzeleinwachsungen.

Zustandsklasse 1

Starke Schäden, die kurzfristig zu beseitigen sind, wie klaffende Risse, Muffenversatz oder Scherbenbildung.

Zustandsklasse 2

Mittlere Schäden, die mittelfristig zu beseitigen sind, wie nichtfachgerechte Anschlüsse, Risse oder feine Wurzeleinwachsungen.

Zustandsklasse 3

Leichte Schäden, die langfristig zu beseitigen sind, wie Ablagerungen, leichte Risse oder

Lageabweichungen.

Zustandsklasse 4

Bei kaum feststellbaren Schäden besteht kein Handlungsbedarf. Diese sind im Rahmen anderer Baumaßnahmen am Kanalsystem zu beheben, wie Haarrisse oder leichte Korrosion.

Die Auswertung der TV-Kanalbefahrung ergab folgendes Ergebnis:

Unter Zugrundelegung der Schadensklassifizierung ist es erforderlich, die Zustandsstufe 0 und 1 umgehend zu beseitigen. Die Verwaltung schlägt vor, die Zustandsklasse 0 und 1 entsprechend der Prioritätenliste gemeinsam mit der Sanierung der Straßen abzarbeiten.

Die Schäden der Schadensklasse ZK 0 bis ZK 4 setzen sich zusammen in:

1752 Einzelschäden im Kanalnetz
191 Schachtschäden.

Neben der Kanalzustandsbewertung wurde durch das Büro Willaredt Ingenieure, Sinsheim auch ein Sanierungsvorschlag und daraus resultierend ein Kostenvoranschlag erarbeitet.

Die Gesamtkosten der Sanierung belaufen sich auf 770.000 EUR brutto

Die Kosten unterteilen sich in:

Zustandsklasse 0 und 1	392.000 EUR brutto
Zustandsklasse 2 bis 4	378.000 EUR brutto

In den Summen sind die Baunebenkosten und die Straßenbauarbeiten nicht enthalten.

Die Schadensklasse 2 bis 4 mit dem Zeitbeiwert Behebung mittel- bis langfristig bedeutet, dass die Schäden momentan noch keine Auswirkungen auf die Dichtigkeit und Betriebssicherheit des Kanals haben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Schäden im Laufe der Zeit verstärken und zur Zustandsklasse 1 gerechnet werden müssen. Eine diesbezügliche Festlegung des Schadensbehebungszeitraumes ist rechtlich nicht vorgegeben. Aufgrund des Bestandschutzes und der Erfahrung empfiehlt die Verwaltung, die Zustandsklasse 2 bis 4 innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren zu sanieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abwicklung der Sanierung der Schadensklasse ZK 0 und 1 erfolgt im Rahmen der Prioritätenliste.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 13.09.2012
Drucksache Nr. 1233/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.10.2012 - nicht öffentlich -
Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012 - öffentlich -

Straßen- und Kanalsanierungsmaßnahmen - Prioritätenliste

Beschlussvorschlag:

Die Prioritätenliste zur Abarbeitung von Straßen- und Kanalschäden wird zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltsmittel für den Zeitraum 2013 bis 2016 werden gemäß Prioritätenliste bereitgestellt.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 18.06.2009 und in der Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2009 wurde der Beschluss gefasst, dass alle Abwasserkanäle der Stadt Schwetzingen im Rahmen der Wiederholungsprüfung zur Eigenkontrollverordnung (EKVO vom 20.09.1995 bzw. 20.02.2001) untersucht werden. Weiterhin wurde in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 15.02.2012 und in der Sitzung des Gemeinderates am 01.03.2012 das Ergebnis der Zustandserfassung der Straßen in Schwetzingen zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung hat zur Umsetzung des Ergebnisses aus der Eigenkontrollverordnung im Kanalsystem sowie aus der Straßenzustandsbewertung der Innerortsstraßen eine Prioritätenliste zur Abarbeitung der Schäden erarbeitet, wobei die Schadensklasse ZK 0 bis 1 aus der Kanaluntersuchung erste Priorität hat. Zusätzlich wurden die Zustandsbewertungen der Straßen mit in Betracht gezogen. Hieraus ergab sich eine Sanierungsliste, welche auf die Bereiche Hirschacker und Nordstadt begrenzt wird. Für das restliche Stadtgebiet kann solch eine zusammenhängende Liste erst erstellt werden, sobald die Untersuchung der Abwasserkanäle im Rahmen der Eigenkontrollverordnung erfolgt ist und das Ergebnis vorliegt. Die Reihenfolge der Eigenkontrollverordnung im restlichen Stadtgebiet folgte der Priorität der Straßenzustandsbewertung.

Für die Bereiche Hirschacker und Nordstadt wurde folgender Sanierungsplan erarbeitet:

Maßnahme 2013 Bereich Hirschacker	
Kanalsanierung	325.000 EUR
Straßensanierung	150.000 EUR

Im Bereich Hirschacker belaufen sich die Kosten für die Straßensanierung gemäß Zustandserfassung von 2010 auf insgesamt	747.000 EUR
--	-------------

Für 2014 sind jedoch nur die Kosten einkalkuliert worden, welche im Rahmen der Sanierung der Abwasserkanäle anfallen.

Maßnahme 2014 Bereich Nordstadt 1. BA	
Kanalsanierung	304.000 EUR
Straßensanierung	290.000 EUR

Maßnahme 2015 Bereich Nordstadt 2. BA	
Kanalsanierung	303.000 EUR
Straßensanierung	0 EUR

Für die Durchführung der Eigenkontrollverordnung im restlichen Stadtgebiet werden folgende Mittel in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 bereitgestellt:

2013 Teilgebiet 1, Oststadt	210.000 EUR
2014 Teilgebiet 2, Kernstadt	159.000 EUR
2015 Teilgebiet 3, Kleines Feld (3a), Kernstadt (3b)	173.000 EUR
2016 Teilgebiet 4, Schälzig	220.000 EUR

Die Teilgebiete sind aus der Anlage ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel für die Durchführung der Sanierung der Abwasserkanäle, der Straßen sowie für die Durchführung der Eigenkontrollverordnung für die Jahre 2013 bis 2016 werden in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

Gebietseinteilung EKV

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 13.09.2012
Drucksache Nr. 1232/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.10.2012 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012 - öffentlich -

Kolpinghalle - Dachsanierung -

Beschlussvorschlag:

Die H+M Aluminium GmbH, Ankum, erhält den Auftrag zur Sanierung des Daches in der Kolpinghalle zum Angebotspreis in Höhe von 131.584,82 EUR brutto.

Die Abrechnung der Gesamtleistung ist im Haushaltsjahr 2012 nicht möglich. Die Restsummen in Höhe von ca. 60.000 EUR werden als Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2013 übertragen.

Erläuterungen:

Das Dach in der Kolpinghalle ist undicht. Die Arbeiten sind öffentlich ausgeschrieben worden. Zur Submission am 30.08.2012 gaben 14 Bieter ein Angebot ab. Die Ausschreibung, Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Büro Roth.Fischer.Architekten, Schwetzingen.

Die Prüfung und Wertung ergab folgende Bieterreihenfolge:

H+M Aluminium GmbH, Ankum	131.584,82 EUR
Meiner GmbH, Mayen	135.379,97 EUR
Werder Bedachungen GmbH, Leutersdorf	139.850,04 EUR
Franzen Dachtechnik GmbH, Kottenheim	139.888,43 EUR
Dach- und Wandsysteme Montage GmbH, Lichtenau	139.895,36 EUR
Holzbau Müller GmbH, Pirmasens	140.530,43 EUR
S + T Fassaden GmbH, Tessin	149.159,78 EUR
Sinhor-Dach GmbH, Calbe	150.740,87 EUR
Sartorius Metall-Dach- und Wandsysteme, Bretten	154.823,61 EUR
Egon Föhner GmbH, Heidelberg	162.366,38 EUR
Friedrich Burk GmbH & Co.KG, Ravensburg	186.471,22 EUR
Dachtechnik Daub GmbH, Oftersheim, inkl.2 % Nachlass	187.486,33 EUR
Baumann Dach und Wand GmbH, Mannheim	200.203,47 EUR
Edgar Körber GmbH, Mannheim	262.516,95 EUR

Die Arbeiten umfassen die Sanierung der gesamten Dachfläche des Gebäudes. Das vorhandene Bitumendach mit Wärmedämmung wird abgenommen und durch ein Aluminiumsystemdach ersetzt. Die Stärke der Wärmedämmung beträgt zukünftig 240 mm. Der gemauerte und nicht mehr benötigte Kamin, wird abgebrochen. Die Arbeiten sollen in

der Zeit vom 05.11.2012 bis 31.12.2012 durchgeführt werden.

Die Abrechnung der Gesamtleistung ist im Haushaltsjahr 2012 nicht möglich. Die Restsummen in Höhe von ca. 60.000 EUR sind als Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2013 zu übertragen.

Im Haushaltsplan 2012 stehen Haushaltsmittel für die Sanierung in Höhe von 150.000 EUR, einschließlich der Baunebenkosten zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2012 stehen Mittel in Höhe von 150.000 EUR zur Verfügung. Die Abrechnung der Gesamtleistung ist im Haushaltsjahr 2012 nicht möglich. Die Restsumme in Höhe von ca. 60.000 EUR wird als Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2013 übertragen.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 14.09.2012
Drucksache Nr. 1234/2012

Informationsvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.10.2012 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012 - öffentlich -

Prüfung der Bauausgaben Stadt Schwetzingen 2007 - 2010

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zu den Bauausgaben 2007 bis 2010 sowie die Stellungnahmen und Ergebnisse zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (gpa) hat gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 der GemO-kameral mit Unterbrechungen in der Zeit vom 28.11.2011 bis 11.01.2012 in Schwetzingen und anschließend in Karlsruhe die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Jahre 2007 bis 2010 durchgeführt.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§15 GemPrO). Die wesentlichen Prüfungsergebnisse wurden im Prüfbericht vom 12.04.2012 dargestellt (Anlage 1). Zu den Prüfungsfeststellungen hat die Stadt entsprechend Stellung genommen (Anlage 2). Eine Bestätigung vom Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 114 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO), dass die festgestellten Anstände nach der Stellungnahme erledigt sind und das Prüfungsverfahren damit abgeschlossen ist liegt noch nicht vor. Der Gemeinderat wird über den Abschluss der Prüfung unterrichtet (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Anlagen:

A 1: Prüfbericht gpa Bauausgaben 2007 bis 2010

A 2: Stellungnahmen der Verwaltung

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 02.10.2012
Drucksache Nr. 1227/2012/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012

- öffentlich -

Vorberaten in der Sitzung des Umweltausschusses am 20.09.2012

Klimaneutrales Rathaus Schwetzingen, CO₂ Fußabdruck

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Untersuchung des CO₂-Fußabdrucks im Rathaus zur Kenntnis.
2. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird die Verwaltung beauftragt, innerhalb der kommenden fünf Jahre Maßnahmen zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Umsetzung und Entscheidung vorzuschlagen, die zu einer signifikanten Reduzierung des Energieverbrauchs und des CO₂-Ausstoßes im Rathaus führen.
3. Die Stadt Schwetzingen unterstützt das vorgesehene Forschungsprojekt für eine intelligente Energie- und Klimasteuerung im historischen Gebäude des Schwetzingener Rathauses.
4. Als umgehende Maßnahme unterstützt die Stadt Schwetzingen konkrete anerkannte Projekte zur CO₂-Reduzierung finanziell in der Höhe, die nach anerkannten Verfahren dem CO₂-Ausstoß im Rathaus entspricht.

Erläuterungen:

Die EnBW Regional AG in Wiesloch hat zusammen mit dem Beratungsunternehmen Climate Partner einen CO₂-Fußabdruck für das Rathaus der Stadt Schwetzingen (Rathaus, Bauamt, erstellt. Der in Anlage beigefügte Bericht stellt die Ergebnisse vor. Der CO₂-Fußabdruck enthält eine Übersicht aller im Rathausbetrieb anfallenden Treibhausgasemissionen in den entsprechenden Emissionsquellen. Für das Jahr 2010 wurde eine Emissionsmenge von insgesamt 225.187 kg CO₂ ermittelt.

Die Stadt Schwetzingen wünscht die Klimaneutralstellung auf Basis des Emissionsberichtes. Als klimaneutral bezeichnet man Organisationen, Unternehmen u. ä. deren unvermeidbare CO₂-Emissionen berechnet und durch den Ankauf von Emissionszertifikaten kompensiert werden. Die Kompensation von CO₂-Emissionen stellt für eine ganzheitliche Klimaschutzstrategie einen wichtigen Baustein dar, der vor allem durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und energiesparende Verhaltensweisen ergänzt wird. Die EnBW kann die Stadt Schwetzingen bei der Auswahl geeigneter Klimaschutzprojekte unterstützen und beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit kostet das Zertifikat für 1 Tonne CO₂ 15 Euro. Es wurde eine Emissionsmenge von insgesamt 225.187 kg CO₂ ermittelt, die Kosten für die Klimaneutralstellung belaufen sich somit auf 3.378 Euro.

Die Kosten wurden im Rahmen des Nachtragshaushalts 2012 für die Haushaltsstelle 1.6000.522000 angemeldet.

Anlagen:

CO 2 Fußabdruck 2010 der Stadt Schwetzingen (mit Rathaus, Bauamt, Ordnungsamt)

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 02.10.2012
Drucksache Nr. 1228/2012/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012

- öffentlich -

Vorberaten in der Sitzung des Umweltausschusses am 20.09.2012

Umweltfördermaßnahmen der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

1. Bedarfsgesteuerte Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung werden weiterhin gefördert, da es für diesen Bereich keine Förderung auf Bundes- oder Landesebene gibt. Die Förderung wird für den Gebäudebestand als auch für den Neubaubereich gewährt. Ein Wärmerückgewinnungsgrad von 80 % ist nachzuweisen.
 - 1.1. Lüftungsanlagen mit aktiver Kühlung sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind bedarfsgesteuerte Lüftungsanlagen, die nach der Energieeinsparverordnung vorgeschrieben sind.
 - 1.2. Die Förderung wird auf 30 % der Baukosten festgesetzt, jedoch maximal 800 EUR.
2. Die weiteren Förderprogramme der Stadt Schwetzingen:

Thermische Solaranlagen,
Photovoltaikanlagen,
Geothermische Anlagen,
Regenwassernutzungsanlagen zur Gartenbewässerung,
Fassadenbegrünungsmaßnahmen, Dachbegrünungen,

werden mit diesem Beschluss zum 19. Oktober 2012 eingestellt.

Erläuterungen:

Am 14. Dezember 2000 fasste der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen den Beschluss, das „Förderprogramm Schwetzingen“ aufzulegen.

Im Jahr 2001 wurde das „Förderprogramm Schwetzingen“ eingeführt und seither können Zuschussanträge für folgende Maßnahmen gestellt werden:

- Thermische Solaranlagen
- Photovoltaikanlagen
- Geothermische Anlagen
- Bedarfsgesteuerte Lüftung mit Wärmerückgewinnung
- Regenwassernutzungsanlagen zur Gartenbewässerung
- Fassadenbegrünungsmaßnahmen, Dachbegrünungen

In der Sitzung des Umweltausschusses am 23.09.2010 wurde eine grundsätzliche Überarbeitung des „Förderprogramms Schwetzingen“ befürwortet, die Förderung beim Bau von Photovoltaikanlagen sollte gänzlich entfallen.

Die KliBa wurde gebeten, das bestehende „Förderprogramm Schwetzingen“ zu beurteilen und dazu eine Empfehlung abzugeben:

- Thermische Solaranlagen

Auf Bundesebene gibt es seitens der BAFA eine Förderung für solarthermische Anlagen mit Heizungsunterstützung in Höhe von 120 € /m². Diese Anlagen haben in der Regel Kollektorflächen von > 10 m², zusätzlich erhält man noch weitere 600 € bei gleichzeitigem Kesseltausch. Diese Beträge liegen über den kommunalen Fördersätzen. Für Solaranlagen zur Unterstützung der Warmwasserbereitung gibt es keine Förderung mehr. In B-W ist im Zuge der Heizungserneuerung der Einsatz von erneuerbaren Energien im Wärmebereich Pflicht (das ist in der Regel die solar unterstützte Warmwasserbereitung)

Empfehlung: Die Förderung in diesem Bereich nicht fortzusetzen

- Photovoltaik Anlagen

Bei der Photovoltaik erhält jeder Anlagenbesitzer eine ausreichende Förderung über die gesetzliche Einspeisevergütung (garantiert über 20 Jahre). Zusätzliche werden zinsgünstige Darlehen durch die KfW für Photovoltaik angeboten, so dass noch nicht einmal Eigenkapital eingesetzt werden muss.

Empfehlung: Die Förderung in diesem Bereich nicht fortzusetzen

- Geothermische Anlagen

Auf Bundesebene gibt es seitens der BAFA eine Förderung für oberflächennahe Geothermie (Wärmepumpe mit Erdsonde / Brunnen) in Höhe von 2.400 € (bis 10 kW). Diese Beträge liegen über den kommunalen Fördersätzen.

Empfehlung: Die Förderung in diesem Bereich nicht fortzusetzen

- Lüftungsanlage mit WRG

In diesem Bereich gibt es keine Förderung auf Bundes- oder Landesseite.

Diese Förderung ist sowohl im Gebäudebestand als auch im Neubaubereich sinnvoll. Als Förderkriterium ist ein Wärmerückgewinnungsgrad von 80% sinnvoll. Darüber hinaus sollten Lüftungsanlagen mit „aktiver“ Kühlung von der Förderung ausgenommen werden.

Empfehlung: Die Förderung in diesem Bereich fortsetzen

Die Maßnahmen „Regenwassernutzungsanlagen zur Gartenbewässerung“ und „Fassadenbegrünungsmaßnahmen, Dachbegrünungen“ wurden nicht beurteilt, da diese in erster Linie dem „städtischen Kleinklima“ dienen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass bedarfsgesteuerte Lüftungsanlagen mit

Wärmerückgewinnung weiterhin gefördert werden, da es für diesen Bereich keine Förderung auf Bundes- oder Landesebene gibt. Die Förderung wird für den Gebäudebestand als auch für den Neubaubereich gewährt. Ein Wärmerückgewinnungsgrad von 80 % ist nachzuweisen. Lüftungsanlagen mit aktiver Kühlung sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind bedarfsgesteuerte Lüftungsanlagen, die nach der Energieeinsparverordnung vorgeschrieben sind.

Die Förderung wird auf maximal 30 % der Baukosten festgesetzt, jedoch maximal 800 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden jährlich rund 15.000 Euro als Fördermittel in Form von Zuschüssen ausbezahlt.

Jahr	Gesamtsumme der ausbezahlten Zuschüsse	Thermische Solaranlagen	Photovoltaikanlagen	Geothermische Anlagen	Bedarfsgesteuerte Lüftung mit Wärmerückgewinnung	Regenwassernutzungsanlagen zur Gartenbewässerung	Fassadenbegrünungsmaßnahmen, Dachbegrünung
2011	15.200 Euro	3	8	1	2	1	0
2010	12.000 Euro	6	9	0	0	0	0
2009	18.400 Euro	7	10	2	2	2	0
2008	23.200 Euro	(Daten liegen nicht vor)					
2007	16.200 Euro	(Daten liegen nicht vor)					

Für den Haushalt 2013 werden für die Förderung bedarfsgesteuerter Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung 2.000 € auf der Haushaltsstelle 2.1200.987000 bereitgestellt.

Für bereits beantragte und bewilligte Förderungen sind im Haushaltsjahr 2013 10.000 € bereitzustellen.

Haushalt 2013: Insgesamt 12.000 €.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 04.09.2012
Drucksache Nr. 1229/2012

Informationsvorlage

Sitzung Umweltausschuss am 20.09.2012 - nicht öffentlich -
Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012 - öffentlich -

Bericht der Gärtnerei zu verschiedenen Baumstandorten

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag zu den Problemstellungen verschiedener Baumstandorte wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

Eichen entlang dem bahnparallelen Radweg

An diesem Radweg wurden im Jahr 2006 75 Säuleneichen (*Quercus robur* „Fastigiata Koster“) gepflanzt. In den darauf folgenden zwei Jahren ließen sich bei mehreren Eichen Schäden aufgrund verschiedener Ursachen feststellen. Da es zum Teil gravierende Schäden waren, starben im Jahr 2008 23 dieser Eichen ab und wurden gefällt. Die Bäume wurden wieder ersetzt.

Die 2006 gepflanzten Bäume wurden in vorhandenen Boden eingepflanzt. Es stellte sich heraus, dass der Boden aus einer verdichteten Schotterschicht bestand, die für das Wachstum von Bäumen nicht förderlich ist.

Die Ersatzpflanzungen wurden 2009 in ein großzügiges Pflanzquartier aus Baumsubstrat gepflanzt. Die Schotterschicht wurde zuvor entfernt.

Anfang 2010 mussten erneut Schäden festgestellt werden, diese Mal im Kronenbereich. Diese machten sich durch Absterben von Trieben und braunen Flecken am Stamm bemerkbar.

Auch der üblicherweise hinzugezogene Baumgutachter, Herr Wetzel, wusste keinen Rat, so dass das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Stuttgart hinzugezogen wurde. Nach einem ersten Ortstermin wurden Bakterien im Boden vermutet. Im Rahmen von Versuchsreihen bewies sich dieser Verdacht, jedoch konnte nicht nachgewiesen werden, um welche Art von Bakterien es sich handelt. Für Nachpflanzungen, die für April 2011 angedacht waren, wurde uns dringend abgeraten. Vielmehr sollten die noch vorhandenen Eichen auf Veränderungen beobachtet werden.

Während der Kontrollen auf Eichenprozessionsspinner wurden Ende Mai 2012 erneut acht abgestorbene Eichen vorgefunden. Mit diesen nun vorgefundenen acht Bäumen sind von den 23 im Jahre 2009 als Ersatz gepflanzten Bäume noch zwei Bäume übrig, die sich ebenfalls in keinem guten Zustand befinden.

Auch der Restbestand der 2006 gepflanzten Bäume weist Defizite im Wachstum auf außerdem sind an etlichen Bäumen die Stämme sehr stark geschädigt. Aufgrund dieser Schädigungen wird damit zu rechnen sein, dass diese aufgrund der Stammschäden zu einem Sicherheitsrisiko werden und im Hinblick auf Verkehrssicherungspflichten zu fällen sein werden.

Das Problem der Eiche ist, dass diese ein ringporiges Holz hat. Dies bedeutet, dass der Wassertransport im Stamm in den letzten zwei bis vier Jahresringen erfolgt. Sind diese Ringe beschädigt oder zerstört, so kann dort kein Wasser mehr transportiert werden. Dies führt dann zwangsläufig zum Absterben des Baumes.

Derzeit sollte auf ein Nachpflanzen verzichtet werden. Vielmehr ist die weitere Entwicklung zu beobachten.

Akazien am Go In

Für die 22 Akazien wird derzeit ein Baumgutachten erstellt.

Bei den Bäumen ist Schrägstand, wurzelbürtige Fäulen, zu wenig Wurzelraum aufgrund Bach und Mauer sowie Zwieselbildungen festzustellen.

Kastanien am Alten Messplatz

Problematisch zeigen sich hier die jüngeren Kastanien gegenüber dem Hotel. Auf dieser Seite wurden dieses Jahr bereits zwei Bäume gefällt, da die Verkehrssicherung nicht mehr gewährleistet werden konnte. Die Bäume an der Straße zeigen absterbende Äste im Kronenbereich und die Blätter weisen Nekrosen/Verfärbungen auf, was auf einen hohen Salzgehalt im Boden schließen lässt. Dieser könnte durch den Streusalzeintrag herrühren. Hinzu kommen Anfahrschäden im Stammbereich sowie eine Bodenverdichtung der Baumscheibe.

Möglich erscheint eine Baumumfeldsanierung. Material wird abgesaugt und gegen Baums substrat ausgetauscht. Mykorrhiza Impfung des Bodens und gutes Wässern um das Salz auszuwaschen.

Da Kastanien sehr empfindlich gegen Salze sind, sollte man den Streusalzeinsatz im dortigen Bereich sehr stark reduzieren. Dies lässt sich aufgrund der Verkehrssicherungspflichten jedoch nicht erreichen.

So stellt sich die Frage ob eine Baumumfeldsanierung dann überhaupt durchgeführt werden soll, da die Bäume bereits in einem schlechten Zustand sind.

Eine Verbesserung kann für die Bäume aber nur durch eine Gesamtverbesserung erreicht werden (Baumumfeldsanierung und Verzicht Streusalz).

Auch hier bleibt die weitere Beobachtung.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 09.10.2012
Drucksache Nr. 1250/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Kämmereiamt vom 09.10.2012

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: